

ABSCHRIFT29/SN-141/ME
v von 3

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

26. Juni 1985

Wien, am

Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 485/Sch

Zum Schreiben vom 28. März 1985

Zur Zahl 68 251/1-15/85

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z! 30 -GE/19/85
Datum: 2. JULI 1985
Verteilt.....

27 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz) und Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeindruckt sich, zu den vorgelegten Gesetzentwürfen, insbesondere zum Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studien gesetzes, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das im Entwurf vorliegende Allgemeine Universitäts-Studien gesetz soll als Nachfolgegesetz das geltende Allgemeine Hochschul-Studiengesetz vom 15. Juli 1966, BGBL.Nr. 177, ablösen. Kern der Änderungen im Vergleich zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz soll eine Inskriptionsreform sein: Das bisher geltende System der Lehrveranstaltungs-Inskription wird durch das System der Studienrichtungs-Semester-Inskription ersetzt. Die Änderung wird in den Erläuternden Bemerkungen damit begründet, daß das derzeitige Inskriptionssystem verwaltungstechnisch sehr aufwendig sei und die Umstellung auf moderne und effiziente Verfahrensabläufe erschwere. Ein weiteres erklärtes Ziel des Gesetzentwurfes ist die terminologische Anpassung von Vorschriften des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes an das System des Universitäts-Organisations gesetzes aus dem Jahre 1975.

- 2 -

Die geplante Inskriptionsreform trägt nach Auffassung der Präsidentenkonferenz sowohl für die Verwaltung als auch für den Studenten zur Vereinfachung des Studienbetriebes bei. Gerade auf diesem Gebiet haben sich in der Praxis für den Studierenden oft aus rein formalistischen Gründen Schwierigkeiten ergeben.

Allerdings wirft die Neuregelung Probleme hinsichtlich solcher Lehrveranstaltungen auf, die den Nachweis von Vorkenntnissen voraussetzen oder eine Beschränkung der Teilnehmerzahl vorsehen. Nicht zu übersehen ist ferner, daß mit dem Entfall der lehrveranstaltungsbezogenen Inschriftion der - ohnedies geringe - Anreiz zum persönlichen Besuch von Lehrveranstaltungen noch weiter abnehmen könnte.

Die Anpassung an das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) sollte nur insoweit vorgenommen werden, als sich dessen Vorschriften bewährt haben. Bekanntlich betont besonders die Rektorenkonferenz seit Jahren die Unzweckmäßigkeit und Änderungsbedürftigkeit mancher UOG-Bestimmungen. In letzter Zeit hat auch Wissenschaftsminister Dr. Fischer bereits die Änderungsbedürftigkeit des Universitäts-Organisationsgesetzes anerkannt. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, im § 2 Abs. 1 Z. 3 die Formulierung des dritten leitenden Grundsatzes für die Gestaltung der Studien an den Universitäten inhaltlich unverändert zu lassen und analog den geltenden § 1 Abs. 1 lit. c) AHStG. wie folgt zu formulieren: "3. Die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden (§ 3 Abs. 3 und § 21)". Der im Entwurf vorgesehene Text wäre in einer Studienvorschrift - noch stärker als in einem Universitätsorganisationsgesetz - eine Einschränkung der in Artikel 17 StGG., RGBl. Nr. 142/1867 verfassungsrechtlich verankerten Freiheit der wissenschaftlichen Lehre (vgl. Wenger/Winkler "Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre", Wien 1974).

Im § 49 Abs. 5 fehlt die Bezeichnung des Studienjahres, mit dem die angeführten bisherigen Rechtsvorschriften außer Kraft treten.

- 3 -

Bei der Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten ist das mit der geplanten Novelle zum Bundesgesetz, BGBl. Nr. 463/1974 geplante Abstellen auf die tatsächliche Zahl der Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen zu begrüßen, da die vorhandenen Geldmittel durch diese Art der Abgeltung gerechter verteilt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. Ing. Darfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb